

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 170/06 B

L 3 AL 3205/03 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AL 890/00 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter E i c h e r und
Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2006 - L 3 AL 2305/03 - wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in sechs Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. August 2006.
- 2 Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger im Zugunstenwege höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1994.
- 3 Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist schwerbehindert. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I sowie an einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Diplombetriebswirt (FH) war er 1988 als Vertragsassistent bei einer Firma in Freiburg mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200,00 DM beschäftigt. Anschließend übte er bis zum 31. März 1991 eine Tätigkeit als Projektkaufmann mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.933,00 DM aus. Seit dem 1. April 1991 bezog der Kläger zunächst Arbeitslosengeld (Alg) unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts von wöchentlich 1.370,00 DM. Seit Dezember 1992 bezog der Kläger Alhi auf der Grundlage eines wöchentlichen Bemessungsentgelts von zunächst 1.430,00 DM (Bewilligungsbescheid vom 8. April 1993). Nachdem das Bemessungsentgelt sodann auf 1.520,00 DM hochgesetzt worden war, wurde das Bemessungsentgelt ab 1. April 1994 auf 1.160,00 DM herabgesetzt. Gegen den das gerundete wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt für die Zeit ab 1. April 1994 auf 1.160,00 DM herabsetzenden Änderungsbescheid vom 5. April 1994 erhob der Kläger Widerspruch und Klage. Das Verfahren endete durch rechtskräftiges Urteil des LSG vom 5. November 1997. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, bei der im April 1994 vorzunehmenden fiktiven Bemessung des Arbeitsentgelts sei die weitere Qualifikation des Klägers als Diplomverwaltungswissenschaftler nicht zu berücksichtigen gewesen, weil er die entsprechende Prüfung erst im Dezember 1995 abgelegt habe. Daraufhin beantragte der Kläger im Dezember 1999 unter Hinweis auf § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Gewährung höherer Alhi für die Zeit ab Dezember 1995, weil er mit dem zu dieser Zeit erfolgten Abschluss des Studiums als Diplomverwaltungswissenschaftler eine zusätzliche Qualifikation erworben habe. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 9. Februar 2000; Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2000). Einen weiteren Antrag des Klägers auf Korrektur der Alhi-Bewilligung auch für das Jahr 1994 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2001 ab Klage (Urteil des SG vom 21. März 2002) und Berufung (Urteil des LSG vom 25. August 2006) blieben ohne Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, durch den Abschluss der Ausbildung zum Diplomverwaltungswissenschaftler im Dezember 1995 habe der Kläger keinen Anspruch auf Heraufbemessung seines der Alhi zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts erworben. Ausgehend von der zum 1. April 1994 erfolgten Neubemessung sei eine bezogen auf den Kläger mögliche fiktive Heraufbemes-



sung des Arbeitsentgelts erst zum 1. April 1997 möglich gewesen. Eine solche sei dann aber nach dem bereits zum 1. April 1996 in Kraft getretenen und gemäß § 242v Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab dem 1. Juli 1996 anzuwendenden § 136 Abs 2b Satz 1 AFG nicht mehr möglich gewesen. Vielmehr habe diese Vorschrift eine im jährlichen Turnus vorzunehmende, rein rechnerisch schematische Neubemessung des maßgeblichen Arbeitsentgelts durch Anpassung mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor iS des § 112a AFG vorgesehen.

- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend. Es werde die falsche Gesetzesauslegung der Vorschriften des § 136 Abs 2 Satz 2 iVm § 112 Abs 7 AFG bzw des § 200 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gerügt. Das LSG unterstelle, diese Regelungen hätten nur für eine Herabbemessung Gültigkeit, nicht hingegen auch für eine Heraufbemessung. Dies ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus dessen Interpretation und werde vom Gericht lediglich in die Norm "hineingelesen". Bezeichnenderweise führe das Gericht zu dieser Auffassung auch keinerlei Rechtsprechungs- und Kommentarinweise aus. Relativ willkürlich lege die zweite Instanz zudem den Drei-Jahres-Turnus des § 136 Abs 2b Satz 1 AFG in der bis zum 31. März 1996 geltenden Fassung aus. Weiterhin sei der Zulassungsgrund der Verfahrensrevision gegeben. Bereits mit Schriftsatz vom 24. April 2006 sei vorgetragen worden, dass sein Abschluss als Diplomverwaltungswissenschaftler bei der Bemessung der Alhi zu berücksichtigen sei. Seitdem käme er - der Kläger - für höher dotierte Stellen in Frage. Deshalb sei beantragt worden, "entsprechende Marktforschungsberichte einzuholen". Dieser Verfahrensmangel sei wesentlich. Das angefochtene Urteil beruhe darauf, dass der Beweisantrag zur Einholung entsprechender Marktforschungsberichte schlichtweg übergangen worden sei. Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, dass das Urteil des SG am 21. März 2002 verkündet, aber erst am 8. Juli 2003 ausgefertigt worden sei. Zwischen Verkündung und Abfassung des Urteils hätten mithin 1 1/3 Jahre gelegen, weshalb dieses Urteil nicht mit Gründen versehen gewesen sei. Die Rechtsmittelgerichte hätten auf eine entsprechende Rüge hin ein Urteil bei Überschreitung der Fünf-Monats-Frist aufzuheben.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.



6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäß, dass nach dem früheren Recht der Alhi auch eine Heraufbemessung des Bemessungsentgelts in Frage kommen müsse, wenn der Alhi-Empfänger zwischenzeitlich zusätzliche Qualifikationen erwirbt. Es kann hier dahinstehen, dass der Kläger sich schon nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Alhi auseinander gesetzt hat. In keinem Fall hat er die Breitenwirkung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen dargelegt. Dem Kläger geht es im Wesentlichen um eine Auslegung des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG in der 1995 geltenden Fassung. § 136 AFG wurde durch das Alhi-Reformgesetz vom 24. Juli 1996 (BGBl I 878) mit Wirkung zum 1. April 1996 gerade im hier relevanten Bereich vollständig neu gefasst. Anschließend wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1998 das AFG in das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) überführt. Hinsichtlich der Alhi wurde das SGB III schließlich mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vollständig ersetzt. Angesichts der Tatsache, dass selbst die im SGB III geregelte Alhi mittlerweile seit über zwei Jahren abgeschafft ist, hätte der Kläger mithin darlegen müssen, inwiefern eine Rechtsfrage zum Recht der Alhi aus dem Jahre 1996 (noch unter Geltung des AFG und vor Inkrafttreten des Alhi-Reformgesetzes aus dem Jahre 1996) in irgendeiner Form über den Einzelfall hinaus Breitenwirkung haben könnte. Soweit der Kläger insoweit eine Divergenz geltend macht, fehlt sogar jegliche Darlegung.

7 Der Kläger hat auch keine Verfahrensmängel hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hinsichtlich der Geltendmachung eines übergangenen Beweisantrags hätte der auch in der Berufungsinstanz anwaltlich vertretene Kläger Folgendes vortragen müssen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des



LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei bei anwaltlicher Vertretung einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteil aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisantritte lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind und in einer mündlichen Verhandlung bzw einem Erörterungstermin nicht ausdrücklich bestätigt werden. Letzteres war hier der Fall. Offen bleiben kann deshalb, ob der Beschwerdeführer in ausreichender Weise die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben hat, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen. Darüber hinaus muss nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Erfordernissen des § 403 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 SGG genügen (vgl Beschluss vom 13. Juli 1999 - B 7 AL 242/98 B - sowie Beschluss vom 4. November 1999 - B 7 AL 6/99 B). Der Kläger hätte hier das genaue Beweisthema, was Gegenstand seines Beweisantrags sei, benennen müssen. Aus dem bloßen Hinweis auf "einzuholende Marktforschungsberichte" wird nicht klar, was das LSG im Einzelnen hätte ermitteln sollen. Unsubstantiierten Beweisanträgen, die das Beweisthema nicht ausreichend konkretisieren, braucht das LSG nicht zu folgen (vgl BSG aaO).

- 8 Soweit der Kläger schließlich geltend macht, das Urteil des SG sei gemäß § 547 Nr 6 ZPO iVm § 202 SGG nicht mit Gründen versehen (vgl auch § 136 Nr 6 SGG), trifft dies zu. Das Urteil des SG wurde erst 15 Monate nach seiner Verkündung schriftlich abgesetzt. In der Nichtzulassungsbeschwerde können jedoch nur Verfahrensfehler der Vorinstanz geltend gemacht werden. Ein Verfahrensmangel des LSG wird vom Kläger jedoch nicht bezeichnet. Das Urteil des LSG ist insoweit mit Gründen versehen und rechtzeitig abgesetzt worden. Der erhebliche Mangel des erstinstanzlichen Urteils ist jedenfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - die ausschließlich das Verfahren vor dem LSG betrifft - nicht mehr relevant. Verfahrensfehler des LSG - und nur diese wären hier maßgeblich - hat der Kläger gerade nicht bezeichnet.



9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)